



**Achtung: Nur vollständige Anmeldungen können berücksichtigt werden!**

- Alle **Zeugnisse und Bescheinigungen** benötigen wir in **amtlich beglaubigter** Form.
- Übersenden Sie uns bitte keine Originale, da Ihre Unterlagen nach Ablauf des Verfahrens nicht zurückgeschickt werden.
- Verwenden Sie **keine** Klarsichtfolien, Schnellhefter oder Bewerbungsmappen. Legen Sie Ihre Anlagen (Zeugnisse etc.) einfach zu den Anmeldeunterlagen.

**Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung erforderlich:**

- **Abschlusszeugnis** der Schule (Mittlerer Bildungsabschluss)
- **Abschlusszeugnis** der Berufsschule
- Nachweis der abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung (Gesellenprüfungszeugnis)
- Tätigkeitsnachweis über eine einschlägige Berufstätigkeit durch Vorlage von Arbeitsbescheinigungen zum Zwecke der Zulassung zu einer Fachschule für Technik.  
Alternativ eine Bescheinigung über eine einschlägige Berufstätigkeit in der Bundeswehr.
- Tätigkeitsnachweis durch Vorlage von Arbeitsbescheinigungen
- **Lebenslauf** (tabellarisch)
- **Kopie des Personalausweises**
- SMTS-Dokument: Anmeldung
- SMTS-Dokument: Erklärung über die Nichtteilnahme an einer Technikerabschlussprüfung
- SMTS-Dokument: SEPA-Basismandat \*halbjährliche Zahlung
- SMTS-Dokument: Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
- SMTS-Dokument: Einverständniserklärung Film/Fotos

## ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTTEILNAHME AN EINER TECHNIKER- ABSCHLUSSPRÜFUNG

Hiermit erkläre ich

Name:

---

Vorname:

---

Geb.-Datum:

---

Straße:

---

PLZ und Ort:

---

Lehrgang:

---

dass ich bisher an keiner Techniker-Abschlussprüfung teilgenommen habe (gemäß § 8 APO-T vom 10.07.2003).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass meine der Saarländischen Meister- und Technikerschule (SMTS) überlassenen personenbezogenen Daten von der Saarländischen Meister- und Technikerschule zur Verwaltung und Abwicklung sämtlicher Vorgänge im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Meister-/ Techniker Ausbildung verarbeitet, gespeichert und auch an Dritte weitergegeben werden können.

Diese Erklärung ist freiwillig und kann von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Saarländische Meister- und Technikerschule widerrufen werden.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Lehrgang: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gläubigeridentifikationsnummer: DE46ZZZ00000412361

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften  
(SEPA-Basismandat)**

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47-49

66117 Saarbrücken

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Handwerkskammer des Saarlandes widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Die Frist für die Vorabankündigung per Gebührenbescheid/ Beitragsbescheid (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt.

Verpflichtungsgrund, evtl. Betragsbegrenzung

Seminar : \_\_\_\_\_

Ratenzahlung:

Ja, zum 01. des Monats

Nein

**Wichtig: Das SEPA Basismandat muss bis Lehrgangsbeginn vorliegen.**

**Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.**

Bankverbindung:

IBAN:

\_\_\_\_\_

BIC:

\_\_\_\_\_

Kreditinstitut:

\_\_\_\_\_

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Einverständniserklärung Film/Fotos

Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der HWK bzw. SMTS

Hiermit erteile ich die Erlaubnis und erkläre mein Einverständnis, dass im Rahmen von HWK- und/oder SMTS-Veranstaltungen erstellte Aufnahmen als Film und/oder Fotos von mir auf der Internetseite der HWK des Saarlandes bzw. der SMTS [www.hwk-saarland.de](http://www.hwk-saarland.de) veröffentlicht werden dürfen.

Erlaubnis  keine Erlaubnis

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Lehrgang: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Teilnahmebedingungen

Gültig ab 1. November 2025

## Anmeldung

Die Handwerkskammer des Saarlandes bietet Lehrgänge, Seminare und Kurse zur Fort- und Weiterbildung an. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einer entsprechenden Abschlussprüfung. Die Zulassung zu einer Prüfung muss vom Teilnehmer beantragt werden und richtet sich nach den Zulassungsbedingungen der jeweiligen Prüfungsordnungen.

### I. Weiterbildung und Meistervorbereitung - Teilzeit

Die Anmeldung kann in Textform erfolgen, unter Angabe des Namens, der Wohnanschrift und der genauen Lehrgangsbezeichnung oder über die Webseite unter Verwendung des Anmeldeformulars. Eine telefonische Anmeldung kann nur berücksichtigt werden, wenn eine Bestätigung in Textform mit einer Frist von drei Tagen erfolgt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular oder dem Bestätigen der Teilnahmebedingungen bei der Online-Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an.

### II. Saarländische Meister- und Technikerschule (SMTS) - Vollzeit

Die Anmeldung erfolgt über die Webseite [www.smts-saarland.de](http://www.smts-saarland.de) oder unter Verwendung der von der Saarländischen Meister- und Technikerschule zur Verfügung gestellten Formulare und Beifügung der gesonderten Nachweise. Anmeldungen sind laufend möglich und werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

## Zahlungsbedingungen

Die Gebühren für eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme sind nach Erhalt der Gebührenrechnung, spätestens vor Beginn der Maßnahme, auf das angegebene Konto zu überweisen.

Eine Ratenzahlung ist nur in Ausnahmefällen aufgrund einer besonderen Vereinbarung möglich.

Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

Prüfungsgebühren werden mit gesonderter Gebührenrechnung angefordert.

## Abmeldung

Die Abmeldung bedarf der Textform und wird mit Zugang bei der Handwerkskammer wirksam. Maßgeblich für die Berechnung eventuell anfallender Gebühren nach den folgenden Bedingungen ist der Zugang der Abmeldung bei der Handwerkskammer.

### **Seminare bis 40 Unterrichtsstunden**

- Bis 14 Tage vor Beginn entstehen keine Kosten.
- Ab dem 13. Tag bis zum Beginn Berechnung von 25 % der Gebühr
- danach Berechnung der vollen Gebühr.

### **Seminare und Lehrgänge über 40 Unterrichtsstunden**

- Bis vier Wochen vor Beginn entstehen keine Kosten. Danach bis zum Beginn, Berechnung von 25 % der Gebühr, maximal 200 Euro.
- Bei Nichterscheinen, Berechnung der vollen Gebühr, maximal 400 Euro.
- Nach Beginn ist eine Abmeldung jeweils vier Wochen zum Monatsende hin möglich. Der Gebührenanteil, der bis zum Wirksamwerden des Kündigungstermins anfällt, wird in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 400 Euro.

## **Durchführung**

Die Lehrgänge können nur durchgeführt werden, wenn die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht wird. Bei Absage eines Lehrganges ist ein Rechtsanspruch gegenüber der Handwerkskammer des Saarlandes ausgeschlossen. Änderungen der Zahl der Unterrichtsstunden, der Unterrichtstermine und des Lehrplanes behält sich die Handwerkskammer des Saarlandes vor. Bei Änderung wird sich die Handwerkskammer bemühen, die Belange der Teilnehmer zu berücksichtigen. Wir behalten uns vor, den Präsenzunterricht auch durch Online-Unterricht/eLearning-Angebote zu ersetzen. Die den Teilnehmern entgeltlich oder unentgeltlich ausgehändigten Unterrichtsmaterialien sind nur für den privaten Gebrauch bestimmt. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht werden.

Die Hausordnung der Handwerkskammer des Saarlandes ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

Für die Lehrgänge an der SMTS gelten neben der Schul- und Zeugnisordnung auch die Schul- und Prüfungsordnung an Fachschulen für Technik (APO-T). Der Lehrgangsteilnehmer erkennt diese an. Die Hausordnung ist im jeweiligen Schulungszentrum während der üblichen Geschäftszeiten einzusehen.

## **Schlussbestimmungen**

Die Handwerkskammer des Saarlandes haftet bei Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bei Beschädigung, Verlust und Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen, um wirksam zu werden, grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.

## Leistungsbewertungsordnung Meistervorbereitung (Vollzeit)

### § 1. Geltungsbereich

Die Leistungsbewertungsordnung der Saarländischen Meister- und Technikerschule – Führungsakademie des Handwerks gilt für Lehrgänge zur Meistervorbereitung in folgenden Gewerken:

Metallbauer-, Feinwerkmechaniker-, Maler- und Lackierer-, Kraftfahrzeugtechniker-, Elektrotechniker-, Installateur- und Heizungsbauer-, Tischler-, Friseur-Handwerk.

### § 2. Zweck von Leistungsnachweisen

Durch einen Leistungsnachweis soll die berufliche Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben als Meister auf der mittleren Führungsebene sowie zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit nachgewiesen werden.

Die Ausgabe erfolgt als Leistungsnachweis. Dieser wird Ende März erstellt, mit der Ausnahme des Friseurhandwerks, bei dem der Leistungsnachweis weiterhin im Februar ausgegeben wird.

### § 3. Gliederung und Anzahl der Lernerfolgskontrollen

1. Die Noten des Leistungsnachweises setzen sich aus mehreren Lernerfolgskontrollen pro Fach zusammen.
2. Neben schriftlichen Klausuren können Referate oder Projektarbeiten zur Lernerfolgskontrolle herangezogen werden.
3. Es müssen mindestens zwei Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden.
4. Der Termin der Lernerfolgskontrolle muss spätestens eine Schulwoche vor der Durchführung angekündigt werden.
5. Spätestens zwei Schulwochen nach der Durchführung der Lernerfolgskontrolle ist der Teilnehmer über das Ergebnis zu informieren.
6. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Lehrgangleiter zu treffen.

### § 4. Fächer Leistungsnachweis

Die Fächer des Leistungsnachweises der einzelnen Gewerke sind im Anhang ausgewiesen.

## **§ 5. Noten Leistungsnachweis**

sehr gut (100-92), gut (91-81), befriedigend (80-67), ausreichend (66-50), mangelhaft (49-30), ungenügend (29-0)

## **§ 6. Durchführung von Lernerfolgskontrollen**

1. Soweit die Aufgaben nicht praktisch an maschinellen Einrichtungen oder am Rechner bearbeitet werden, sind die Lernerfolgskontrollen schriftlich abzulegen. Die Teilnehmer tragen Name, Vorname, Lehrgangsnummer und Fach auf den von der Bildungseinrichtung gestellten Klausurdeckblättern ein.
2. Die Teilnehmer fertigen die Lernerfolgskontrollen unter ständiger Aufsicht von mindestens einer Lehrkraft an. Der Raum darf während der Prüfung nur einzeln und nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson verlassen werden.
3. Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden.
4. Vor Beginn der Lernerfolgskontrolle werden die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Lernerfolgskontrolle führen können.

## **§ 7. Leistungsnachweis**

Der Teilnehmer erhält einen Leistungsnachweis. Dieser wird Ende März erstellt, mit der Ausnahme des Friseurhandwerks, wo der Leistungsnachweis weiterhin im Februar ausgegeben wird.

## **§ 8. Festsetzung der Noten im Leistungsnachweis**

1. Die Noten in den einzelnen Fächern werden von der jeweiligen Fachlehrkraft bzw. den jeweiligen Fachlehrkräften festgesetzt.
2. Bei der Festsetzung der Noten werden die einzelnen Lernerfolgskontrollen in der Regel gleichwertig berücksichtigt. Andere Leistungen können berücksichtigt werden.

## § 9. Besondere Bestimmungen

1. Eine durchgeführte Lernerfolgskontrolle kann nicht wiederholt werden.
2. Bei Ausschluss von der Teilnahme aufgrund von Täuschungsversuchen, Verstößen gegen die Ordnung sowie unentschuldigtem Fehlens wird die Leistung mit null Punkten bewertet.
3. Die Vorschrift des Absatzes zwei findet keine Anwendung, wenn der Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist. Die Nichtteilnahme kann nur durch einen offiziellen Nachweis wie z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, ist ihm ein Nachtermin einzuräumen.  
Die Lernerfolgskontrolle soll am ersten Tag der Anwesenheit nach der Fehlzeit im entsprechenden Unterrichtsfach nachgeholt werden.

## § 10. Inkrafttreten

Die Zeugnisordnung Meistervorbereitung (Vollzeit) tritt am 16.08.2012 in Kraft.

Zweite Änderung zum 29.08.2016.

Dritte Änderung zum 13.11.2024.

Redaktionelle Überarbeitung am 28.08.2025

28.08.2025  
Markus Becker  
Schulleitung

## Anhang: Fächerkatalog

### Feinwerkmechaniker-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Feinwerkmechanik
  - CAD
  - Auftragsabwicklung
  - Betriebsorganisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Metallbauer-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Metallbautechnik
  - CAD
  - Auftragsabwicklung
  - Betriebsführung und -organisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - KFZ-Elektrik/Elektronik
  - Fachliche Vorschriften/Werkstofftechnik
  - Fahrzeugtechnik
  - Motorentechnik
  - Auftragsabwicklung/Betriebsorganisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Anlagentechnik
  - Sicherheits- und Instandhaltungstechnik
  - Auftragsabwicklung
  - Betriebsorganisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Maler- und Lackierer-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Technik und Gestaltung
  - Auftragsabwicklung
  - Betriebsführung und -organisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Tischler-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Gestaltung, Konstruktion, Fertigungstechnik
  - Montage und Instandhaltung
  - Auftragsabwicklung
  - Betriebsführung und -organisation
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Elektrotechniker-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Allgemeine Grundlagen (HF 1 und HF 2)
  - Energie- und Gebäudetechnik (HF 1 und HF 2)
  - Kommunikations- und Meldetechnik (HF 1 und HF 2)
  - Gesetze, Normen, Vorschriften (HF 1 und HF 2)
  - Auftragsabwicklung (HF 2) / Betriebsorganisation (HF 3)
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik

### Friseur-Handwerk

- Fachpraxis
- Fachtheorie
  - Gestaltung und Technik
  - Salonmanagement
- Betriebswirtschaft
- Berufs- und Arbeitspädagogik



## HAUSORDNUNG

1. Die Handwerkskammer des Saarlandes unterhält zur Durchführung von Lehrgängen, Prüfungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Bildung Bildungsstätten:  
die Akademie des Handwerks (AdH) und  
die Gewerbeförderungs- und Technologiezentrale (GTZ).  
Die zwei Bildungsstätten und die HWK-Zentrale sind Eigentum der Handwerkskammer.
2. Zutritt zu den Bildungsstätten haben alle Personen (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt), die an Maßnahmen der Handwerkskammer oder an Maßnahmen von Dritten, welche mit Genehmigung der Handwerkskammer durchgeführt werden, beteiligt sind.  
  
Anderen Personen ist der Zutritt zu den Schulungs- und Bildungsbereichen nur mit Zustimmung des Leiters der jeweiligen Bildungsstätte gestattet.
3. Die Handwerkskammer des Saarlandes ist Hausherr der Bildungsstätten und der HWK-Zentrale.  
Die Haustechniker üben das Hausrecht namens der Handwerkskammer aus.  
Die Ausbildungsmeister, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen üben das Hausrecht namens der Handwerkskammer in den Schulungsbereichen aus. Die Geschäftsbereichs- und Fachbereichsleiter in der HWK-Zentrale.
4. Jeder Teilnehmer an den in den Bildungsstätten stattfindenden Maßnahmen ist für Ordnung und Sauberkeit an dem zugewiesenen Platz verantwortlich. Toiletten, Waschräume und Aufenthaltsräume sind in sauberem Zustand zu verlassen.  
Soweit für Unterrichtsräume Stellpläne bestehen, sind diese zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass es nach Beendigung der Maßnahmen die Gestellung des Mobiliars dem Stellplan entspricht. Die Fenster sind zu schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.
5. Die Handwerkskammer übernimmt keine Haftung für eingebrachte Wertsachen.  
Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen der Handwerkskammer abgestellten Fahrzeuge. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.  
Weiterhin gilt ein generelles Verbot von (Elektro-) Kleinstfahrzeugen (Scooter, E-Scooter, E-Fahrräder, usw.) in den Gebäuden der HWK.
6. Die Teilnehmer an Maßnahmen sowie Besucher haften für die von ihnen verschuldeten Schäden an den technischen Einrichtungen und Versorgungsanlagen. Vorsätzlich oder grob fahrlässig hervorgerufene Schäden werden zur Anzeige gebracht.  
Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Weisung der Ausbildungsmeister, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen benutzt werden.  
Schäden an den technischen Einrichtungen und Versorgungsanlagen, Verlust von Eigentum und Unfälle sind zur Weitergabe an den Geschäftsbereich „Zentrale Dienste“ sofort den Ausbildungsmeistern, Lehrkräften, Aufsichtspersonen und Haustechnikern schriftlich zu melden.

Die Benutzung der Aufzüge erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei der Überlassung von Räumen an Dritte geht die Haftung für etwaige Personen- und Sachschäden auf diese über.

7. Teilnehmer an ergänzenden überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen sollen das Gebäude der Bildungsstätten grundsätzlich nicht verlassen.  
Das Verlassen des Schulungsgeländes ist allerdings zum Kauf von Nahrungsmitteln in den Pausen kurzzeitig erlaubt. Diese Regelung gilt nur dann, wenn das Bistro der HWK des Saarlandes ferienbedingt geschlossen ist.
8. In allen Gebäuden der Handwerkskammer gilt generelles Rauchverbot.  
Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Raucherzonen befinden sich im Außenbereich.
9. In der Ausbildung dürfen private Elektrogeräte ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden.
10. Auf dem gesamten Gelände der Handwerkskammer des Saarlandes ist der Konsum, Besitz und sonstige Umgang mit legalen und illegalen Betäubungs- und Rauschmitteln strengstens untersagt. Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Rauschmitteln und/oder starken Medikamenten stehen, gefährden sich und andere. Hieraus resultierende Beeinträchtigungen des Schulungs- und Prüfungsbetriebs werden nicht toleriert. Verstöße gegen die vorgenannten Regeln können mit dem Ausschluss von der besuchten Maßnahme bis hin zum Hausverbot geahndet werden.
11. Die Entsorgung von Sonderabfällen ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern zulässig.
12. Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen von Teilnehmern an Maßnahmen in den Bildungsstätten nicht abgespielt werden. Die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys) ist während der Maßnahmen nicht erlaubt. Diese sind abzuschalten.
13. Die Pausenzeiten sind pünktlich einzuhalten.
14. Die Brandschutzordnung über das „Verhalten im Brandfall“, der Evakuierungsplan und die Flucht- und Rettungspläne sind Bestandteil dieser Hausordnung.

Saarbrücken, 2. Februar 2026

Helmut Zimmer  
Präsident

Hans-Ulrich Thalhofer  
Stv. Hauptgeschäftsführer